

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 35/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 23. Januar 2006 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im Februar 1974 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Ab 1. September 1974 war er im VEB S. G. als Abschnittsleiter beschäftigt. Der VEB hatte seine Rechtsfähigkeit verloren, weil er in eine GmbH umgewandelt worden war, die am 20. Juni 1990 in das Handelsregister eingetragen wurde. Der Kläger war nunmehr bei der GmbH beschäftigt. In ein Zusatzversorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Mit seinem Begehren, seine Beschäftigungszeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, hatte der Kläger im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 23. Januar 2006.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 1. Das Vorbringen des Klägers genügt nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 7 Der Kläger misst folgender Frage eine grundsätzliche Bedeutung bei:
- "Ist § 1 Abs. 1 der 2. DB i.V.m. § 5 der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 im Hinblick auf die Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990 und Art. 20 Abs. 1 Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik so auszulegen, dass jedenfalls eine solche GmbH, die aus der Umwandlung eines VEB hervorgegangen ist, deren Kapital von der Treuhandanstalt und nicht von einem privaten Kapitaleigner gehalten wurde, ein gleichgestellter Betrieb im Sinne dieser Bestimmung ist?"
- 8 Mit dieser Fragestellung hat der Kläger schon keine Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) beziehen muss. Zwar benennt der Kläger mit § 1 Abs 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB) eine zu sekundärem Bundesrecht gewordene Vorschrift, er macht jedoch nicht deutlich, dass der Wortlaut dieser Norm Auslegungsprobleme aufwirft, sondern er will sie unter Anwendung von Vorschriften des DDR-Rechts anders, nämlich erweiternd, auslegen. Insoweit zielt seine Frage darauf, ob die von ihm benannte Umwandlungs-Verordnung sowie Art 20 Abs 1 der Verfassung der DDR die von ihm geltend gemachte erweiternde Auslegung des zu Bundesrecht gewordenen § 1 Abs 2 der 2. DB rechtfertigen könnten. Hierbei lässt der Kläger außer Acht, dass Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit als Rechtsmaßstab ausschließlich Bundesrecht anzuwenden haben, nicht aber Regelungen des DDR-Rechts. Etwas anderes gilt nur, soweit solche Regelungen durch Anordnung des Bundesgesetzgebers (insbesondere im Einigungsvertrag) zu Bundesrecht geworden oder nachrangig zu diesem "weiter anzuwenden" sind. Eine bundesrechtliche "Weiteranwendung" der von ihm benannten Vorschriften des DDR-Rechts hat der Kläger selbst nicht behauptet. Er hat damit nicht aufgezeigt, dass sich seine Frage unter Anwendung von Bundesrecht beantworten lässt.
- 9 Es ist daher nicht weiter darauf einzugehen, dass der Kläger auch nicht die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage aufgezeigt hat, weil er sich zum einen nicht mit der auch vom LSG benannten höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Analogieverbot im Rahmen des § 1 der 2. DB sowie zum anderen nicht mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu einer vor dem 30. Juni 1990 erfolgten Umwandlung eines VEB in eine GmbH auseinander gesetzt hat (vgl zum Letzteren ua: Urteile des BSG vom 29. Juli 2004, B 4 RA 4/04 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 4, und B 4 RA 12/04 R; zuletzt: BSG, Urteil vom 7. September 2006, B 4 RA 41/05 R, zur Veröffentlichung vorgesehen).
- 10 2. Die geltend gemachten Verfahrensmängel hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.



- 11 a) Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass das LSG in der angefochtenen Entscheidung gegen die ihm obliegende Begründungspflicht gemäß § 153 Abs 1 SGG iVm § 136 Abs 1 Nr 6 SGG verstoßen hat.
- 12 Gemäß § 202 SGG iVm § 313 Abs 3 Zivilprozessordnung müssen die Entscheidungsgründe eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht, enthalten. Einem den Klageanspruch verneinenden Urteil muss zu entnehmen sein, von welchen Anspruchsgrundlagen das Gericht ausgegangen ist und weshalb es die Anspruchsvoraussetzungen nicht als erfüllt angesehen hat. Nicht mit Entscheidungsgründen versehen ist ein Urteil, wenn ihm solche Gründe objektiv nicht entnommen werden können, etwa weil die angeführten Gründe objektiv unverständlich oder verworren sind oder nur nichtssagende Redensarten enthalten oder zu einer vom Beteiligten aufgeworfenen, eingehend begründeten und für die Entscheidung - nach der Rechtsansicht des LSG - rechtserheblichen Rechtsfrage nur ausgeführt wird, dass diese nicht zutreffe (BSG SozR Nr 9 zu § 136 SGG; SozR 1500 § 136 Nr 8). Eine Entscheidung ist dagegen nicht schon dann nicht mit Gründen versehen, wenn das Gericht sich unter Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung einer bündigen Kürze befleißigt und nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abgehandelt hat. Auch ist die Begründungspflicht nicht schon verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und zum tatsächlichen Geschehen aus der Sicht eines Dritten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sind (BSG, Beschluss vom 21. Dezember 1987, 7 BAr 61/84). An dieser Rechtsprechung hat das Bundessozialgericht auch in der vom Kläger benannten Entscheidung vom 29. Januar 1997 (11 RAr 21/96, SozR 3-4220 § 6 Nr 4 S 9 f) festgehalten, wenn dort ausgeführt wird, dass das angefochtene Urteil ua auch dann § 136 Abs 1 Nr 6 SGG verletzt, wenn in dem angefochtenen Urteil nicht zu einzelnen Ansprüchen oder Angriffs- oder Verteidigungsmitteln Stellung genommen wird, und diese mangelnde Auseinandersetzung geeignet wäre, den mit der Revision erstrebten Erfolg herbeizuführen.
- 13 Der Kläger rügt, das LSG habe sich nicht mit seinem Vorbringen zum fundamentalen Prinzip des Vertrauensschutzes auseinander gesetzt, der auch für die Verfassung der DDR jedenfalls im März 1990 und damit im Hinblick auf die Umwandlungs-Verordnung gegolten habe. Warum sich das LSG unter Berücksichtigung seiner - des LSG - Rechtsauffassung - gleichgültig, ob man ihr folgt - mit diesem Vorbringen hätte auseinander setzen müssen und warum eine solche Auseinandersetzung geeignet sein könnte, den Erfolg der Revision herbeizuführen, hat der Kläger auch nicht ansatzweise aufgezeigt.
- 14 b) Auch das weitere Vorbringen des Klägers zur Verletzung der Begründungspflicht genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen



- 15 Der Kläger trägt vor, es bleibe unerfindlich, wie das LSG zu der Behauptung gelangen konnte, die G. GmbH gehöre nicht - was zwischen den Beteiligten nicht streitig gestellt worden ist - zu den in § 1 Abs 2 der 2. DB abschließend aufgeführten gleichgestellten Betrieben; demgegenüber habe er ausdrücklich in dem Schriftsatz vom 27. Oktober 2005 geltend gemacht, dass sehr viel dafür spreche, dass es sich bei der fraglichen GmbH um einen gleichgestellten Betrieb iS von § 1 Abs 2 der 2. DB gehandelt habe, was vorsorglich ausdrücklich geltend gemacht werde.
- 16 Unabhängig davon, dass der Kläger selbst nicht vorträgt, eine GmbH - wie die G. GmbH - werde in der genannten Norm aufgeführt, berührt sein Vorbringen nicht die Frage der gebotenen Begründungspflicht iS des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG. Denn er beanstandet letztlich, dass das LSG eine unzutreffende Feststellung getroffen hat. Wie dargelegt, ist die Begründungspflicht jedoch nicht schon dann verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts ua zum tatsächlichen Geschehen aus der Sicht eines Dritten falsch sind. Die nach seiner Auffassung falsche Feststellung des LSG hat er nicht mit zulässigen Rügen angegriffen.
- 17 c) Auch die behauptete Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§§ 62 und 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 18 Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet ua auch, dass das Gericht die Beteiligten hört und deren Vortrag mit in seine Erwägungen einbezieht. Wenn das Gericht den Vortrag entgegengenommen hat, ist jedoch grundsätzlich anzunehmen, dass dies auch geschehen ist (Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer, SGG, Komm, 8. Aufl, 2005, § 62 RdNr 7, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts <BVerfG>). Im Einzelfall müssen daher besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist (stRspr des BVerfG, vgl BVerfGE 65, 293, 295 f; 70, 288, 293). Nur wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvorbringens einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren nach seiner, des LSG, Rechtsauffassung von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht eingeht, lässt dies auf eine Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern - wie gesagt - dieser nicht nach der Rechtsauffassung des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war (BVerfGE 86, 133, 146).
- 19 Zur Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bezieht sich der Kläger auf sein Vorbringen, auf das er auch die Verletzung der Begründungspflicht gestützt hat. Er hat daher wiederum nicht aufgezeigt, warum das LSG sich unter Zugrundelegung seiner - des LSG - Rechtsauffassung mit dem in der Beschwerdebegründung aufgeführten Vorbringen hätte auseinander setzen müssen.



- 20 3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)